

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
03.04.2007		04.04.2007

Satzung vom 03.04.2007 über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf dem Flurstück Nr. 10 der Flur 7 in der Gemarkung Barkhausen („Wittekindsburg“)

Präambel

Aufgrund des § 25 (1) Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica mit einem Ratsmitglied per Dringlichkeitsentscheidung am 03.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung der städtebaulichen Maßnahmen im Bereich „Wittekindsburg“ im Stadtteil Barkhausen steht der Stadt Porta Westfalica in dem unter § 2 dieser Satzung festgelegten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB an allen bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle bebauten und unbebauten Teile des Flurstücks Nr. 10 der Flur 7 in der Gemarkung Barkhausen („Wittekindsburg“). In der zugehörigen Karte ist der Geltungsbereich der Satzung im Maßstab 1:1.000 durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt. Ein Übersichtsplan 1:5.000 ist als Anlage ebenfalls beigefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

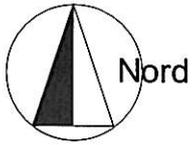
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Satzung über besonderes Vorkaufsrecht

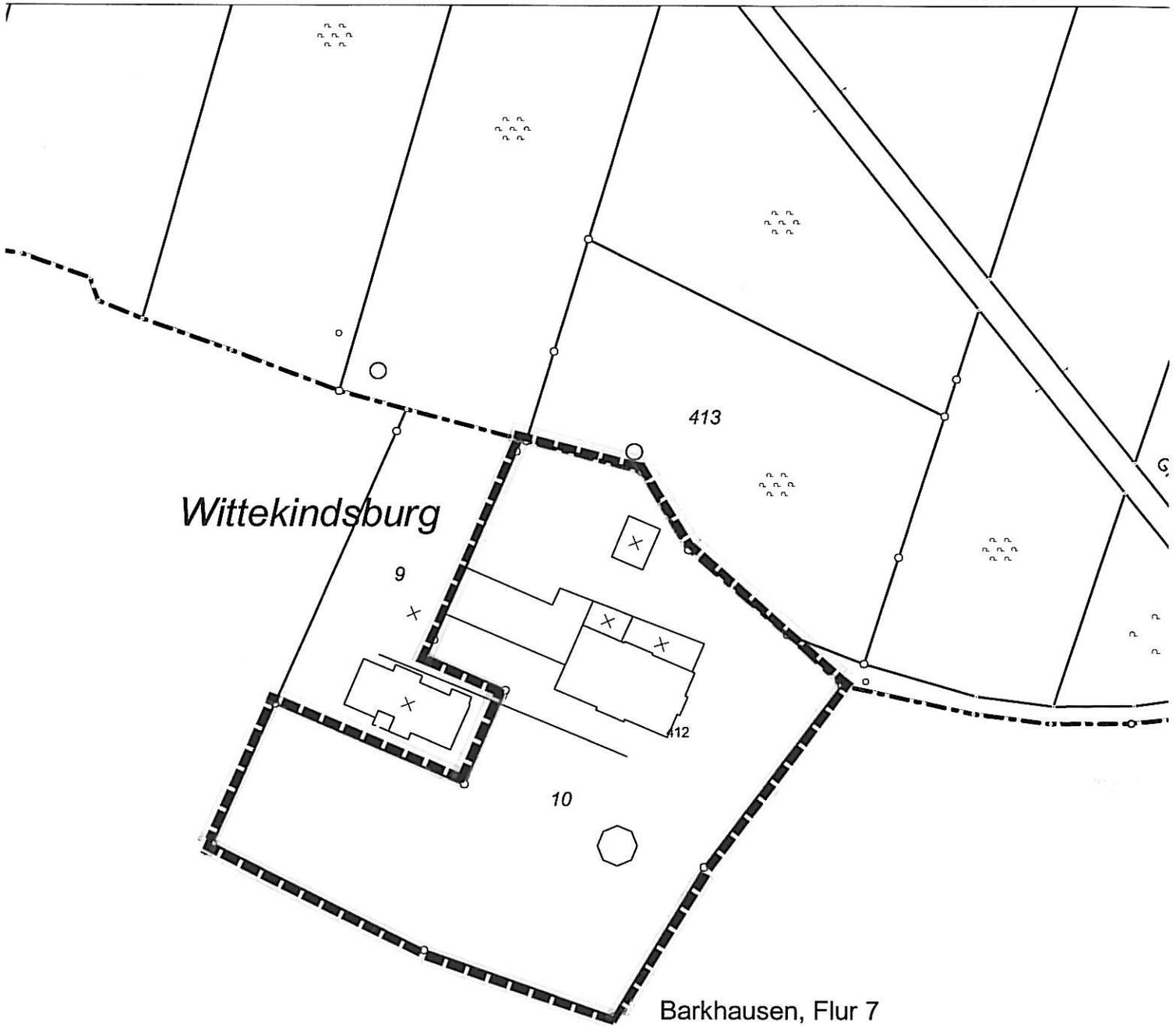


M 1:1.000

Sachgebiet Stadtplanung
Porta Westfalica



"Wittekindsburg" - Barkhausen -

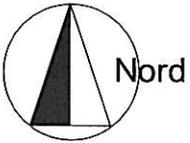


Übersicht zur Satzung über besonderes Vorkaufsrecht



M 1:5.000

Sachgebiet Stadtplanung
Porta Westfalica



"Wittekindsburg" - Barkhausen -

